



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2017

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2015  
und  
Stellungnahme 2016  
zum Abbau des strukturellen  
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017



# Bemerkungen 2017

## des

# Landesrechnungshofs

# Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2015

und

Stellungnahme 2016 zur Planung der  
Landesregierung vom 06.09.2016 zum  
Abbau des strukturellen Finanzierungs-  
defizits bis 2020

Kiel, 6. April 2017

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)

## Finanzministerium

### 24. Finanzämter: Stundungsanträge konsequenter prüfen

**Die Finanzämter gewähren Stundungen aus persönlichen Billigkeitsgründen nur noch in wenigen Fällen. Sie müssen aber genau prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen.**

**Erst nach eingehender Prüfung der Stundungsbedürftigkeit und Stundungswürdigkeit durch das Finanzamt kann gestundet werden. Ob diese Voraussetzungen vorlagen, war häufig nicht dokumentiert. Auf eine hinreichende Dokumentation ist künftig zu achten.**

#### 24.1 Rechtlicher Hintergrund

Die Steuerverwaltung soll Steuergerechtigkeit sicherstellen. Deshalb ist es im gesamtstaatlichen Interesse, dass die Steuern vollständig, gleichmäßig und zeitnah erhoben werden. Dabei können sich im Einzelfall für den Steuerpflichtigen unbillige Härten ergeben. Dem hat die Steuerverwaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens mithilfe der in der Abgabenordnung (AO) genannten Billigkeitsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Zu diesen Maßnahmen zählt u. a. die Stundung<sup>1</sup> von Steuern. Umstände, die es als unbillig erscheinen lassen, einen Anspruch einzuziehen, können sich ergeben aus

- den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, insbesondere aus seiner wirtschaftlichen Lage oder
- aus sachlichen Gründen, z. B. weil ein Gegenanspruch des Steuerpflichtigen besteht.

Anträge auf Stundungen aus persönlichen Billigkeitsgründen werden von den Erhebungsstellen der Finanzämter bearbeitet. Der LRH hat in 3 Finanzämtern anhand einer Stichprobenauswahl geprüft, wie mit diesen Anträgen umgegangen wird.

#### 24.2 Stundungsanträge - nur noch wenig Aussicht auf Erfolg

Der LRH hat zuletzt 2002 die Bearbeitung von Stundungsanträgen im Rahmen einer Nachschau geprüft.<sup>2</sup> Seinerzeit lag Schleswig-Holstein bei den

<sup>1</sup> § 222 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, BGBl. I S. 3866, berichtigt BGBl. I 2003 S. 61, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016, BGBl. I S. 3152.

<sup>2</sup> Vgl. Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 16.

gestundeten Ansprüchen doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt. Dies hat sich geändert. Während 2015 bundesweit 0,6 % des Kassensolls gestundet wurden, waren es in Schleswig-Holstein nur noch 0,3 %. Dies ist erfreulich.

Interessanter für den Vergleich von 2002 zu heute ist aber, wie vielen Anträgen auf Stundung aus persönlichen Gründen stattgegeben wurde. 1999 bis 2001 hatten die einzelnen Finanzämter noch Stattgabequoten von 20 bis 40 %, teilweise auch noch weit darüber. Aktuell liegen die Stattgabequoten landesweit im Schnitt nur noch bei 5 %. Einzelne Finanzämter hatten im Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 allerdings immer noch Quoten von bis zu 22 %. Diese können noch weiter gesenkt werden (vgl. Tz. 24.3).

Insgesamt werden weniger Stundungsanträge aus persönlichen Gründen gestellt. Allein seit 2009 gingen die Anträge von 15.000 auf 6.000 zurück. Der LRH führt dies insbesondere darauf zurück, dass die Anträge restriktiver bearbeitet werden als früher. Antragsteller erfahren zunehmend, dass die Tatbestandsvoraussetzungen stringenter ausgelegt und geprüft werden. Die Erfolgsaussichten eines Stundungsantrags sind geringer geworden. Eine restriktive Bearbeitung kann längerfristig zu einer geringeren Arbeitsbelastung führen. Positiv ist zudem anzumerken, dass über die Anträge in der Regel zeitnah und zügig entschieden wurde.

### 24.3 Was sollte künftig beachtet werden?

Folgendes ist bei den Einzelfällen aufgefallen:

- Häufig fehlte eine ausreichende Dokumentation, warum eine Stundung gewährt wurde. Das Finanzamt muss sich hinreichende Gewissheit über den Sachverhalt verschaffen, den es einer Entscheidung zugrunde legen will. Erst wenn nach eingehender Prüfung durch das Finanzamt Stundungsbedürftigkeit und Stundungswürdigkeit bejaht werden, kann gestundet werden. Ob diese eingehende Prüfung vorgenommen wurde, war wegen der unzureichenden Dokumentation in einer Reihe von Fällen nicht erkennbar. Es war somit nicht nachvollziehbar, warum eine Stundung gewährt wurde.
  - Stundungsbedürftigkeit wird im Wesentlichen anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse festgestellt. Dazu gehören die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen. Auch muss geklärt sein, dass er keinen Kredit aufnehmen kann, um die Steuern zu bezahlen. Hierzu gibt es einen Fragebogen, der vom Steuerpflichtigen auszufüllen ist. Zudem hat er dem Fragebogen Unterlagen, wie z. B. Kontoauszüge, beizufügen, damit die Bearbeiter die Richtigkeit der Angaben prüfen können. Der Fragebogen wurde jedoch nicht

immer verwendet. Zum Teil war er im Finanzamt nicht einmal bekannt.

- Bei der Prüfung der Stundungswürdigkeit ist insbesondere zu klären, ob der Antragsteller seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist, z. B. ob er seine Steuererklärung rechtzeitig abgegeben hat. In vielen Fällen war nicht erkennbar, aufgrund welcher Tatsachen das Finanzamt die Stundungswürdigkeit bejaht hatte bzw. ob es diese überhaupt geprüft hatte.
- Eine Stundung wird oft in Form einer Ratenzahlung gewährt. Wenn Raten nicht pünktlich gezahlt werden, sind die gestundeten Abgaben sofort fällig und die Zwangsvollstreckung kann umgehend aufgenommen werden. Dennoch dauerte es in derartigen Fällen teilweise mehrere Monate, bis die Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde. Zudem wurde in vielen Fällen die Stundung durch das Finanzamt noch formal widerrufen. Dies ist unnötige Mehrarbeit. Die Finanzämter sollten hier zügig und konsequent vorgehen.

Das **Finanzministerium** teilt mit, dass im neuen KONSENS-Verfahren<sup>1</sup> „StundE“<sup>2</sup> lediglich eine Benachrichtigung über die Beendigung der Stundung erzeugt und versandt wird. Die Bezeichnung als „Widerruf“ entfällt.

- In Einzelfällen wurde Umsatzsteuer gestundet. Zwar ist die Stundung von Umsatzsteuer nicht ausgeschlossen. Sie kommt jedoch nur ausnahmsweise in Betracht. Ausnahmetatbestände lagen aber nicht vor.
- Die Statistiken werden nicht einheitlich und mit der notwendigen Sorgfalt geführt. So wurden z. B. Daten falsch erfasst, Erlass- statt Stundungsanträge eingetragen oder Anträge doppelt gezählt. Solche fehlerhaften Eintragungen führen dazu, dass Jahresstatistiken und Controllingwerte nicht sinnvoll nutzbar sind.

Das Finanzministerium sollte die Finanzämter nochmals auf die genannten Punkte aufmerksam machen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungsgründe notwendig ist.

Das **Finanzministerium** teilt die Auffassung des LRH, dass die bisherige Dokumentation der Sachverhaltsermittlung und der Darlegung der Ermessensentscheidung - insbesondere bei der Prüfung der Stundungswürdigkeit und -bedürftigkeit - nicht ausreichend ist. Es weist darauf hin, dass nach dem Leitfaden für die Stundungs- und Erlassstellen auf die Versendung des Fragebogens unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden könne.

---

<sup>1</sup> Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung.

Der **LRH** weist darauf hin, dass in den eingesehenen Fällen diese Voraussetzungen nicht immer gegeben waren.

Das **Finanzministerium** wird die Finanzämter über die Prüfungsfeststellungen des LRH unterrichten und diese insbesondere darauf aufmerksam machen, dass eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungsgründe erforderlich ist.